

Freie und  
Hansestadt  
Hamburg  
Behörde für  
Wirtschaft,  
Verkehr und  
Innovation

Mecklenburg-  
Vorpommern  
Der Ministerpräsident  
- Staatskanzlei -

Niedersachsen  
Niedersächsisches  
Ministerium für  
Ernährung,  
Landwirtschaft,  
Verbraucherschutz  
und  
Landesentwicklung

Ministerpräsident  
des Landes  
Schleswig-Holstein  
-Staatskanzlei-

**Ländervereinbarung**  
**zu gemeinsamen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen**  
**aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg**

Gemäß Art 14 Abs. 2 des Verwaltungsabkommens über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg vom 20.04.2012 vereinbaren die Freie und Hansestadt Hamburg vertreten durch die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation und das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Staatskanzlei, das Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung und das Land Schleswig-Holstein vertreten durch die Staatskanzlei nach Zustimmung durch den Lenkungsausschuss der Metropolregion Hamburg die anliegenden Richtlinien und ihre Anwendung bei der Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg.

Hamburg, den 22.02.2013

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

---

Im Auftrage  
Dr. Rolf-Barnim Foth

Für das Land Niedersachsen  
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz  
und Landesentwicklung

---

Im Auftrage  
Rainer Beckedorf

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern

---

Im Auftrage  
Peter Steen

Für das Land Schleswig-Holstein  
Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein – Staatskanzlei

---

Im Auftrage  
Ernst Hansen

## Anlage zur Ländervereinbarung zu den gemeinsamen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg

### 1. Rechtsgrundlagen

1.1 Die Freie und Hansestadt Hamburg und die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern gewähren Zuwendungen auf der Grundlage des Staatsvertrags zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit und der Förderfonds in der Metropolregion Hamburg vom 01.12.2005 in der Fassung der Änderung vom 01.05.2012.

1.2 Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen sind die Regelungen dieser gemeinsamen Richtlinien. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

1.3 Gemäß Artikel 4 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsabkommens über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg (MRH) vom 20.04.2012 (VwA) entscheidet der Lenkungsausschuss (LA) der MRH über die Gewährung von Zuwendungen. Gemäß Artikel 14 Abs. 3 VwA sind die Geschäftsstellen der Förderfonds zuständige Bewilligungsbehörden für die Bearbeitung der Förderanträge und das Verwalten der Mittel. Die Entscheidung über eine Förderung trifft der LA der MRH nach vorheriger Antragsprüfung durch die Geschäftsstellen der Förderfonds.

1.4 Der LA und die Bewilligungsbehörden handeln aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Beachtung des jeweils geltenden Haushaltsrechts, des VwA und des Staatsvertrags.

### 2. Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung, Fördermittel

#### 2.1 Zuwendungszweck

2.1.1 Übergeordneter Zuwendungszweck ist die Verbesserung der Struktur und die Entwicklung der MRH.

2.1.2 Den Zuwendungszweck erfüllen insbesondere Maßnahmen, die

- a) Handlungsansätze und Lösungen für regional bedeutsame Themenstellungen entwickeln,
- b) die innerregionale Zusammenarbeit durch Überwindung institutioneller Grenzen verbessern,
- c) einen hohen inhaltlichen Mehrwert für die MRH generieren,
- d) die MRH nach innen und außen profilieren,
- e) Innovations- oder Pilotcharakter für die MRH haben,
- f) Alleinstellungsmerkmale der MRH stärken,
- g) zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der MRH beitragen,
- h) der Verbesserung der ÖPNV-Verknüpfungsmaßnahmen in der MRH dienen,
- i) neben den Kommunal- und Landesverwaltungen auch Wirtschafts- und Sozialpartner aus der Region als Kooperationspartner einbinden,
- j) eine finanzielle Beteiligung Dritter oder andere öffentliche Förderungen vorweisen können.

2.1.3 Maßnahmen, die den Zuwendungszweck nach Nr. 2.1.2 erfüllen, werden insbesondere gefördert, wenn sie den aktuell gültigen strategischen Zielen der MRH entsprechen. Gemäß dem strategischen Handlungsrahmen sind dies Maßnahmen in den folgenden vier Handlungsfeldern:

- a) Partnerschaft von Land und Stadt,

- b) Dynamischer Wirtschaftsraum,
- c) Grüne Metropolregion,
- d) Infrastruktur und Mobilität.

## 2.2 Gegenstand der Förderung

### 2.2.1 Gefördert werden:

- a) Investive Maßnahmen sowie deren Vorbereitung,
- b) Studien und Konzepte,
- c) nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit zur Präsentation der gesamten MRH (metropolregionsbezogenes Marketing) oder für Projekte, die als Maßnahme nach dieser Richtlinie gefördert werden (projektbezogenes Marketing),
- d) Regionalmanagements, sofern sie Teil eines Leitprojekts der MRH nach Nr. 2.2.2 sind.

2.2.2. Der LA der MRH kann einzelne Projekte oder Projektgruppen zu Leitprojekten der MRH erklären (gemäß den Leitlinien für Leitprojekte vom 16.12.2011). Mit der Anerkennung als Leitprojekt eröffnet der LA die Option, die Maßnahmen eines Leitprojektes nach den Maßgaben dieser Richtlinie zu fördern. Die Anerkennung begründet keinen Anspruch insbesondere bezüglich Art, Höhe, Zeitpunkt und Zeitraum der Förderung. Maßgebend dafür sind neben den sachlichen Voraussetzungen die jeweils verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2.3 Fördermittel

2.3.1 Die Fördermittel setzen sich zusammen aus den Einzahlungen der Länder in den jeweiligen Förderfonds, den Rückflüssen und den Zinsen.

2.3.2 Für Leitprojekte gemäß Nr. 2.2.2 sollen mehr als die Hälfte der jährlichen Fördermittel verwendet werden.

2.3.3 Für Maßnahmen des metropolregionsbezogenen Marketings nach Nr. 2.2.1 Buchstabe c (Öffentlichkeitsarbeit) sind höchstens 10 vom Hundert der jährlichen Haushaltsansätze zu verwenden.

## 2.4 Beschlüsse des LA

Der LA kann die Kriterien zur Bemessung der Förderwürdigkeit und die Aufteilung der Fördermittel neu beschließen. Beschlüsse des LA sind von den Bewilligungsbehörden zu beachten.

## 3. Zuwendungsempfänger

### 3.1 Förderfonds Hamburg / Schleswig-Holstein:

Antragsberechtigt sind die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg, Stormarn sowie die Städte, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände nach dem Gesetz zur Kommunalen Zusammenarbeit (GKZ) in den genannten Kreisen, die Hansestadt Lübeck, die Stadt Neumünster und die Freie und Hansestadt Hamburg.

### 3.2 Förderfonds Hamburg / Niedersachsen:

Antragsberechtigt sind die Landkreise Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen sowie die Städte, Samt-, Einheits- und Mitgliedsgemeinden in den genannten Landkreisen und die Freie und Hansestadt Hamburg.

### 3.3 Förderfonds Hamburg / Mecklenburg-Vorpommern

Antragsberechtigt sind der Landkreis Ludwigslust-Parchim für das Gebiet des Altkreises Ludwigslust und der Landkreis Nordwestmecklenburg sowie deren Ämter und Gemeinden

sowie der Planungsverband Westliches Mecklenburg und die Freie und Hansestadt Hamburg.

### 3.4 Kooperationsprojekte

3.4.1 Antragsberechtigte können in die Durchführung einer Maßnahme weitere Beteiligte einbeziehen. Beteiligte an einer Maßnahme können sowohl juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des privaten Rechts als auch natürliche Personen sein. Voraussetzung für die Anerkennung als Kooperationsprojekt ist, dass die Beteiligten eine Kooperationsvereinbarung schließen und innerhalb der Kooperationsvereinbarung ein Antragsberechtigter bestimmt wird, der federführend die Antragstellung an den jeweiligen Förderfonds übernimmt.

3.4.2 Die Kooperationsvereinbarung muss mindestens Regelungen enthalten zu:

- Zweck der Kooperation,
- Beteiligte an der Kooperation,
- Aufgaben der einzelnen Beteiligten,
- Rechte und Pflichten der einzelnen Beteiligten,
- Finanzierungsplan für die Umsetzung der Maßnahme,
- Geschäftsführung/Federführung,
- Beginn, Dauer, Kündigungsbestimmungen.

### 3.5 Förderfondsübergreifende Maßnahmen

3.5.1 Bei einer förderfondsübergreifenden Maßnahme beteiligen sich die jeweiligen Förderfonds anteilig.

Der Anteil der Förderung aus dem jeweiligen Förderfonds ist je nach Einzelfall zu ermitteln und zu begründen.

In der Regel sind als Kriterien

- a) der Anteil der Eigenmittel der Antragsteller oder
  - b) der Flächenanteil oder
  - c) der Einwohneranteil
- zugrunde zu legen.

3.5.2 Die an der Förderung beteiligten Bewilligungsbehörden, haben sich über die zuwendungsrechtlichen Fördermodalitäten zu einigen. Es ist Einvernehmen herzustellen, über

- die federführende Bewilligungsbehörde,
- die zu finanzierende Maßnahme,
- die zuwendungsfähigen Ausgaben,
- die Höhe der Zuwendung,
- die Anteile nach Nr. 3.5.1 der einzelnen Förderfonds an der Gesamtzuwendung,
- die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid,
- die Beteiligung (möglichst nur einer) fachlich zuständigen technischen Verwaltung.

Darüber hinaus soll Einvernehmen in allen sonst bedeutsamen Fragen hergestellt werden. Diese gemeinsam vereinbarten zuwendungsrechtlichen Fördermodalitäten fließen in eine Beschlussvorlage für den LA ein. Kann kein Einvernehmen zu den o.g. Punkten hergestellt werden, so werden dem LA in der Beschlussvorlage Varianten vorgeschlagen.

3.5.3 Bei einer förderfondsübergreifenden Maßnahme, an der sich Antragsberechtigte aus zwei oder allen drei Förderfonds beteiligen, ist ein antragsberechtigter Beteiligter nicht nur bei seinem jeweiligen Förderfonds antragsberechtigt, sondern abweichend von den Nrn. 3.1-3.3 (Zuwendungsempfänger) auch bei allen weiteren beteiligten Förderfonds, wenn die Projektpartner eine Kooperationsvereinbarung gemäß Nr. 3.4.2 schließen und ein Antragsberechtigter bestimmt wird, der federführend die Antragstellung an den jeweiligen Förderfonds übernimmt.

## **4. Art, Höhe der Zuwendungen, Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben**

### 4.1 Art der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss oder als zinsloses Darlehen (bedingt oder unbedingt rückzahlbar) gewährt.

Die Darlehensbedingungen werden einzelfallbezogen vom LA beschlossen und von der Bewilligungsbehörde in einem Zuwendungsbescheid oder in einem Darlehensvertrag festgeschrieben.

### 4.2 Höhe der Zuwendungen

4.2.1 Die Zuwendung soll einen Anreiz bieten, Maßnahmen entsprechend dem Zuwendungszweck (Nr. 2) durchzuführen. Bei der Bemessung der Zuwendung kann auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit regelmäßig verzichtet werden.

4.2.2 Maßnahmen innerhalb von Leitprojekten nach Nr. 2.2.2 werden mit bis zu 80 vom Hundert, sonstige Maßnahmen mit bis zu 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert.

Der LA kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen, soweit dies mit dem jeweils geltenden Haushaltsrecht, Staatsvertrag und VwA im Einklang steht.

Betrifft die Ausnahme den Bereich des Förderfonds Hamburg / Schleswig-Holstein oder Hamburg / Mecklenburg-Vorpommern, ist zusätzlich das Einvernehmen der jeweiligen Finanzministerien herzustellen. Das Einvernehmen wird durch die Förderfonds-Geschäftsstellen eingeholt.

4.2.3 Bei den einzelnen Maßnahmen sind finanzielle Beteiligungen Dritter und anderweitige öffentliche Förderungen (Drittmittel) in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Erfüllt im Einzelfall eine Maßnahme vorrangig den Zuwendungszweck eines anderen Zuwendungsgebers und stehen Drittmittel zur Verfügung, erfolgt die Bemessung des Anteils aus den Förderfonds nachrangig nach der Berücksichtigung der Drittmittel.

Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, in welcher Höhe angesichts der Drittmittel ein Zuschussanteil notwendig und angemessen für die anderweitig nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben ist.

4.2.4 Vom Antragsteller ist mindestens ein Eigenanteil von 5 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben aufzubringen.

Der LA kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen, soweit dies mit dem jeweils geltenden Haushaltsrecht, Staatsvertrag und VwA im Einklang steht.

Die Regelungen anderweitiger öffentlicher Förderungen zum Eigenanteil des Antragstellers sind zu beachten.

Bei Einnahmen schaffenden Investitionen sind zu erwartende Einnahmen durch den Antragsteller anzugeben und bei der Bestimmung der Höhe des Eigenanteils zu berücksichtigen. Sind für den Zweckbindungszeitraum Gewinne zu erwarten, so erhöht sich der Eigenmittelanteil entsprechend.

4.2.5 Bei Maßnahmen, bei denen der Antragsteller federführend im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß Nr. 3.4 (Kooperationsprojekte) auftritt, werden die insgesamt von den Beteiligten der Kooperationsvereinbarung aufgebrachten Mittel als Eigenanteil angesehen.

### 4.3 Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben

4.3.1 Es sind alle Ausgaben zuwendungsfähig, die zur Erreichung des Zuwendungszweckes

notwendig sind, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und zur Erlangung des Zuwendungszweckes unmittelbar entstehen.

4.3.2 Grundsätzlich sind nur die auf das Gebiet des jeweiligen Förderfonds entfallenden Ausgaben zuwendungsfähig. Wird der Förderzweck für das Gebiet des jeweiligen Förderfonds erfüllt, an den sich der Förderantrag richtet, dürfen:

- a) Öffentlichkeitsarbeit nach Nr. 2.2.1 Buchstabe c auch an Standorten im Gebiet eines anderen Förderfondsträgers der MRH oder außerhalb der MRH erfolgen;
- b) Maßnahmen mit Beteiligten aus dem Gebiet eines anderen Förderfondsträgers der MRH durchgeführt werden und diesen dadurch geringfügige Vorteile entstehen; sind damit messbare Ausgaben außerhalb des Gebiets des zuständigen Förderfondsträgers verbunden, können diese ausnahmsweise auch ohne Vorteilsausgleich als zuwendungsfähig anerkannt und gefördert werden;
- c) Maßnahmen mit Beteiligten, die nicht aus der MRH kommen, durchgeführt werden und diesen dadurch geringfügige Vorteile entstehen; sind damit messbare Ausgaben außerhalb des Gebiets des zuständigen Förderfondsträgers verbunden, können diese ausnahmsweise auch ohne Vorteilsausgleich als zuwendungsfähig anerkannt und gefördert werden, wenn sie zur Erfüllung des Zuwendungszwecks unvermeidlich sind und der oder die Beteiligte sich angemessen finanziell beteiligt.

4.3.3 Zuwendungsfähig für Maßnahmen nach Nr. 2.2.1 Buchstabe a (Investive Maßnahmen sowie deren Vorbereitung) sind insbesondere Ausgaben für:

- den Bau, den Umbau oder die Erweiterung von kommunaler Infrastruktur,
- die zugehörigen Planungen, jedoch bis max. 10 vom Hundert der anerkannten zuwendungsfähigen Bauausgaben,
- projektbezogenes Marketing, jedoch bis max. 10 vom Hundert der insgesamt anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben.

4.3.4 Zuwendungsfähig für Maßnahmen nach Nr. 2.2.1 Buchstabe b (Studien und Konzepte) sind insbesondere Ausgaben für:

- spezielle Erhebungen,
- Markt- und Standortanalysen,
- Konzeptionierung von Projekten und Machbarkeitsstudien.

4.3.5 Zuwendungsfähig für Maßnahmen nach Nr. 2.2.1 Buchstabe c (Öffentlichkeitsarbeit) sind insbesondere Ausgaben für:

- Erstellung und Druck von nachhaltigen Printerzeugnissen (z.B. Karten und Broschüren),
- die Konzeption und die erstmalige Einrichtung von Webpräsenzen,
- projektbezogenes Marketing, jedoch bis max. 10 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- Messepräsentationen für die gesamte MRH

4.3.6 Zuwendungsfähig für Maßnahmen nach Nr. 2.2.1 Buchstabe d (Regionalmanagements) sind insbesondere Ausgaben für:

- Leistungen der Entwicklung, Koordinierung und Umsetzungsbegleitung sowie der Moderation,
- Personal, das für die Durchführung der zu fördernden Maßnahme eingestellt wurde oder für Stammpersonal, wenn hierdurch eine Neueinstellung außerhalb des Projektes notwendig wird, jedoch nur in der Höhe der ohne Verwendung eigenen Personals entstehenden Ausgaben, in der Höhe von beim Land vergleichbar beschäftigtem Personal,
- Büroausstattungen bis maximal 4 000 Euro je Arbeitsplatz, sofern diese Ausgaben zusätzlich entstehen.

4.3.7 Für alle Maßnahmen nach Nr. 2.2.1 werden Ausgaben für die Durchführung von Veranstaltungen (Tagungen, Kongressen, Seminaren, Workshops usw.) in der Regel nur in begrenzter Höhe als zuwendungsfähig anerkannt für:

- Bewirtung, Veranstaltungsraum und Technik bis zur Höhe von 30 Euro pro Teilnehmer pro Tag.
- externe Fachreferenten Aufwandentschädigungen (incl. Fahrt- und Übernachtungskosten) bis zur Höhe von 600 Euro.

Die Vorgaben sind Richtwerte, Abweichungen sind zu begründen.

4.3.8 Folgende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig:

- Anschaffung oder Anmietung von für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen,
- Anschaffung oder Herstellung von Kunst-, Dekorations- und Sammlerstücken,
- Grunderwerb,
- immaterielle Vermögenswerte, wie Lizenzen, Patente,
- Raummieten für projektinterne Sitzungen und Dienstbesprechungen,
- Reparaturen und Ersatzbeschaffungen,
- Unterhaltungsmaßnahmen für Infrastruktur,
- Versicherungen.

4.3.9 Die Realisierung von Maßnahmen im Rahmen alternativer Finanzierungsmodelle (z.B. Public-Private-Partnership - PPP) ist förderfähig, sofern der Antragsteller Eigentümer der geförderten Investition ist bzw. bei Fertigstellung wird. Bei Antragstellung ist die Wirtschaftlichkeit des gewählten Finanzierungsmodells im Vergleich zur kommunalen Durchführung darzustellen sowie die Einhaltung des Vergaberechtes nachzuweisen.

## 5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Abweichend von den jeweiligen VV-Gk zu § 44 Landeshaltshaltsordnung (LHO) darf eine Zuwendung im Einzelfall bewilligt werden, wenn in einem Antrag die beantragte Förderung mindestens 25 000 Euro, für eine Maßnahme nach Nrn. 2.2.1 Buchstabe b (Studien und Konzepte) oder 2.2.1 Buchstabe d (Regionalmanagements) die beantragte Förderung mindestens 10 000 Euro beträgt. Anträge unterhalb dieser Bagatellgrenzen sind nicht zulässig.

5.2 Abweichend von der niedersächsischen Vorschrift Nr. 7.2 VV-Gk zu § 44 LHO wird der Mittelverwendungszeitraum auf 3 Monate ab Auszahlung festgelegt.

5.3 Abweichend von der schleswig-holsteinischen Vorschrift Nr. 8.8 VV-K zu § 44 LHO ist von einer Rückforderung regelmäßig abzugehen, wenn der zurückzufordernde Betrag 1000,- Euro nicht übersteigt, sofern keine Vollfinanzierung der jeweiligen Maßnahme erreicht würde.

5.4 Geförderte Maßnahmen unterliegen folgenden Zweckbindungsfristen ab Fertigstellung:

- Bauten und bauliche Anlagen 15 Jahre
- Technische Einrichtungen, Geräte und sonstige Gegenstände 5 Jahre
- Planungen, Studien, Konzepte und Öffentlichkeitsmaßnahmen 3 Jahre.

5.5 Bei P+R und B+R-Anlagen dürfen die Einnahmen innerhalb des Zweckbindungszeitraums die Unterhaltungsausgaben nicht übersteigen.

5.6 Der Bewilligungszeitraum endet grundsätzlich am 30.11. des Jahres, in dem das Ende der Maßnahmen geplant ist und kann in begründeten Fällen, auf schriftliche Anfrage, verlängert werden. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes für Maßnahmen nach Nr. 2.2.1 Buchstabe d (Regionalmanagements) über mehr als drei Jahre ist ausgeschlossen.

## 6. Bewilligungsverfahren

6.1 Bewilligungsbehörde für den Förderfonds Hamburg / Schleswig-Holstein ist die



Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände (kommunale Körperschaften) – VV-K- einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in diesen gemeinsamen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind. Die Erleichterungen gemäß der Anlage 5 zu VV-K Nr. 13 finden Anwendung.

6.2 Bewilligungsbehörde für den Förderfonds Hamburg / Niedersachsen ist das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO und die §§ 49 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in diesen gemeinsamen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

6.3 Bewilligungsbehörde für den Förderfonds Hamburg / Mecklenburg-Vorpommern ist der Ministerpräsident – Staatskanzlei -.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in diesen gemeinsamen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

6.4 Die unter den Nrn. 6.1-6.3 genannten Bewilligungsbehörden binden in ihre Arbeit die Freie und Hansestadt Hamburg ein, indem sie Entscheidungsvorlagen für den LA mit der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation abstimmen.

6.5 Die unter den Nrn. 6.1-6.3 genannten Bewilligungsbehörden dokumentieren zu welchen Kriterien der Nrn. 2.1.2, 2.1.3 und 2.2.1 ein Antrag zugeordnet wurde. Eine Übersicht dieser Daten wird den Ländern als Basis für die Erfolgskontrolle der Förderfonds jährlich zur Verfügung gestellt.

## **7. Antragsverfahren**

7.1 Förderfonds Hamburg / Schleswig-Holstein:

Anträge sind nach dem Muster der Anlage dreifach zur Prüfung vorzulegen: der Geschäftsstelle in der Staatskanzlei in Kiel zwei Exemplare (davon kann eines als digitales Speichermedium beigefügt werden) und der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation in Hamburg ein Exemplar.

Anträge von kreisangehörigen Kommunen und Zweckverbänden sind über den Kreis zu leiten. Dieser hat zu dem Antrag Stellung zu nehmen und insbesondere auf Bedenken gegen die Maßnahme und die vorgesehene Finanzierung einzugehen.

7.2 Förderfonds Hamburg / Niedersachsen:

Anträge sind nach dem Muster der Anlage dreifach zur Prüfung vorzulegen: der Geschäftsstelle im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung zwei Exemplare (davon kann eines als digitales Speichermedium beigefügt werden) und der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation in Hamburg ein Exemplar.

Anträge von kreisangehörigen Kommunen sind über den Landkreis zu leiten. Dieser hat zu dem Antrag Stellung zu nehmen und insbesondere auf Bedenken gegen die Maßnahme und die vorgesehene Finanzierung einzugehen.

#### 7.3 Förderfonds Hamburg / Mecklenburg-Vorpommern

Anträge sind nach dem Muster der Anlage dreifach zur Prüfung vorzulegen: der Geschäftsstelle in der Staatskanzlei in Schwerin zwei Exemplare (davon kann eines als digitales Speichermedium beigefügt werden) und der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation in Hamburg ein Exemplar.

Anträge von kreisangehörigen Kommunen und Zweckverbänden sind über den Landkreis zu leiten. Dieser hat zu dem Antrag Stellung zu nehmen und insbesondere auf Bedenken gegen die Maßnahme und die vorgesehene Finanzierung einzugehen.

#### 7.4 Förderfondsübergreifende Maßnahmen

Anträge zu förderfondsübergreifenden Maßnahmen sind gleichlautend bei den jeweiligen Förderfonds-Geschäftsstellen zu stellen. Anträge sind nach dem Muster der Anlage in entsprechender Anzahl zur Prüfung vorzulegen: der Geschäftsstelle im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, der Geschäftsstelle in der Staatskanzlei in Kiel und der Geschäftsstelle in der Staatskanzlei in Schwerin je zwei Exemplare und der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation in Hamburg ein Exemplar. Die vorstehenden Regelungen nach den Nrn. 7.1 bis 7.3 zur Beteiligung sind zu beachten.

### **8. In-Kraft-Treten, Befristung**

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2015 außer Kraft.